

SATZUNG

der

EUROPÄISCHEN HANDBALL FÖDERATION (EHF)

1. NAME, ZWECK UND SITZ

- 1.1 Die "Europäische Handball Föderation" (EHF) ist der Zusammenschluss der Nationalen Handballverbände von Europa. Sie ist ein Kontinentalverband der Internationalen Handball Federation (IHF) mit eigener Rechtspersönlichkeit. Name und Emblem (Logo) können urheberrechtlich geschützt werden. Die Satzung sowie die Reglemente und Beschlüsse der IHF sind für die EHF und deren Mitglieder verbindlich.
- 1.2 Die EHF bezweckt die Weiterentwicklung und Förderung des Handballsportes in Europa und ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Um der Verwirklichung des angeführten Zweckes zu dienen, kann sich die EHF dem Betrieb von Bildungseinrichtungen bedienen und Aus- und Weiterbildungsprogramme institutionalisieren. Zudem dient Der Zusammenschluss der Nationalen Verbände Europas dem Interessens- und Erfahrungsaustausch, der Veranstaltung von internationalen Handballwettbewerben, sowie der Vertretung der europäischen Interessen in der Internationalen Handball Federation. Offizielle internationale Wettbewerbe im Handball, Minihandball und Beach Handball, die in Europa unter Teilnahme von Mitgliedern der Nationalen Verbände stattfinden, unterstehen der EHF. Ausgenommen davon sind Olympische Spiele, Weltmeisterschaften und Weltcup sowie weitere anerkannte Wettbewerbe.
- 1.3 Die EHF fördert die Freundschaft und das gegenseitige Verständnis zwischen den Mitgliedern, lässt keine Diskriminierung aus politischen oder rassistischen oder religiösen Gründen zu und lehnt sämtliche Manipulationen im Sport ab. Verstöße gegen diese Grundsätze, sei es durch Ablehnung von Schiedsrichtern, Nichtantreten zu einem Spiel, der Nichtgewährung von Einreisevisa an Spieler, Betreuer, Schiedsrichter, EHF-Repräsentanten, EHF-Funktionäre und Sportjournalisten sowie durch Leistungsbeeinflussung mittels verbotener Substanzen wie Doping ziehen Sanktionen gemäss den IHF-Bestimmungen nach sich.
- 1.4 Der Sitz der EHF ist Wien. Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der am Kongress anwesenden Mitglieder. Die Föderation erstreckt ihre Tätigkeit auf Europa. Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit der EHF ergeben, ist Wien. Es kommt das österreichische Recht zur Anwendung.
- 1.5 Offizielle Sprachen der EHF sind Englisch, Deutsch und Französisch. Bei Abweichungen ist der englische Text massgebend. Der Verkehr zwischen der EHF-Geschäftsstelle und den Mitgliedern erfolgt in diesen Sprachen.

Voraussetzung für eine Tätigkeit bei der EHF als gewähltes Mitglied, Delegierter oder Schiedsrichter ist die Kenntnis einer der drei offiziellen EHF-Sprachen.

Offizielle Sprache für EHF Offizielle bei EHF Wettbewerben ist Englisch.

Anträge der Mitglieder an den Kongress sind in einer der drei offiziellen Sprachen einzureichen. Am EHF-Kongress wird die Simultanübersetzung in Englisch, Deutsch, Französisch und Russisch gewährleistet.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglieder können die Nationalen Handballverbände Europas werden. Die Aufnahme und der Ausschluss erfolgen durch den Kongress (Generalversammlung). Die Aufnahme und der Ausschluss von Verbänden anderer Kontinente bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der am Kongress anwesenden Mitglieder.
- 2.2 Die Mitglieder anerkennen die Satzung und die Reglemente der EHF sowie die Beschlüsse der Organe.
- 2.3 Mitglieder, die trotz schriftlicher Ermahnung ihre Pflichten nicht erfüllen, können vom Exekutivkomitee suspendiert werden.
- 2.4 Die Mitgliedschaft endet durch Untergang, Austritt oder Ausschluss des Verbandes. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen - als Austrittsfrist gelten 6 Monate.

3. ORGANE DER EHF

Organe der EHF sind:

1. Der Kongress
2. Die Präsidentenkonferenz
3. Das Exekutivkomitee
4. Die Spielbetriebskommission
5. Die Methodikkommission
6. Die Beach Handball Kommission
7. Das Schiedstribunal
8. Die Rechnungsprüfer

3.1 DER KONGRESS

- 3.1.1 Der Kongress ist die höchste Instanz der EHF.
- 3.1.2 Der Ordentliche Kongress findet alle zwei Jahre, vor dem IHF-Kongress, statt. Termin und Ort werden den Mitgliedern spätestens sechs Monate vor der Durchführung mitgeteilt. Anträge der Mitglieder müssen schriftlich spätestens vier Monate vor dem Kongress bei der EHF-Geschäftsstelle eintreffen. Die Kongressunterlagen mit der Tagesordnung sind spätestens zwei Monate vor dem Kongress an die Mitglieder zu verschicken.

- 3.1.3 Ein Ausserordentlicher Kongress wird einberufen, wenn dies mindestens von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer sowie wenn das Exekutivkomitee einen solchen beschliesst.

Ein Ausserordentlicher Kongress muss innerhalb von vier Monaten ab Eingang des Begehrens durchgeführt werden. Die Mitglieder werden unverzüglich über Termin, Ort und Grund informiert. Weitere Anträge der Mitglieder müssen schriftlich spätestens 10 Wochen vor dem Kongress bei der EHF-Geschäftsstelle eintreffen. Die Kongressunterlagen mit der Tagesordnung sind spätestens einen Monat vor dem Kongress an die Mitglieder zu verschicken.

- 3.1.4 Anträge, die zu spät oder erst im Verlaufe des Kongresses eingereicht werden, dürfen nur dann behandelt werden, wenn der Kongress dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschliesst. Für alle Anträge und Änderungsanträge, die während des Kongresses eingereicht werden, kann der Vorsitzende für die Zulassung zur Behandlung die Schriftform verlangen. Die Behandlung von Satzungsänderungen, der Änderung des Sitzes oder der Auflösung der EHF sind ausgeschlossen.

- 3.1.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann mit höchstens drei Vertretern am Kongress teilnehmen. Die Namen müssen der EHF mit der Anmeldung schriftlich mitgeteilt werden, und die Vertreter müssen sich ausweisen können. Bei einem ausserordentlichen Kongress kann das Exekutivkomitee die Anzahl reduzieren.

Ein Mitglied, welches seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der EHF nicht erfüllt hat, hat kein Stimmrecht. Dies wird vom Exekutivkomitee beschlossen und zu Beginn des Kongresses bekannt gegeben.

Niemand ist berechtigt, mehr als ein Mitglied zu vertreten.

- 3.1.6 Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich elektronisch durchgeführt. Der Kongress kann im Einzelfall mit einfacher Mehrheit eine offene oder schriftliche Durchführung beschliessen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Erreicht ein Antrag auch bei Wiederholung keine Mehrheit, ist er abgelehnt.

Sofern die Satzung ein qualifiziertes Mehr vorschreibt, wird von der im Zeitpunkt der Abstimmung im Kongressaal anwesenden Mitgliederzahl ausgegangen.

Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, wird die Abstimmung zwischen den zwei Kandidaten, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erreicht haben, wiederholt. In der zweiten Wahl entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei gemeinsamen Wahlen sind die Kandidaten in der Reihenfolge der Zahl der erreichten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit auf dem letzten Platz zwischen zwei oder mehreren Kandidaten wird die Abstimmung zwischen diesen wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Kongress ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Das Abstimmungsverfahren bei der Vergabe von Veranstaltungen erfolgt analog zu jenem für Wahlen. Erreicht kein Bewerber die absolute Mehrheit, so wird in einer zweiten Abstimmung zwischen jenen beiden Bewerbern, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erzielt haben, entschieden. Für die zweite Abstimmung genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3.1.7 Sofern der Kongress im Einzelfall nichts anderes beschliesst, treten die Beschlüsse drei Monate nach dem Kongress in Kraft.

3.1.8 Der Kongress beschliesst über folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler

2. Feststellung der ordnungsgemässen Einberufung des Kongresses

3. Protokoll des vorangegangenen Kongresses

4. Berichte:

1. Bericht des Exekutivkomitees
2. Bericht der Spielbetriebskommission
3. Bericht der Methodikkommission
4. Bericht der Beach Handball Kommission
5. Bericht des Schiedstribunals

5. Kassabericht der vorangegangenen Periode von zwei Jahren

6. Bericht der Rechnungsprüfer

7. Entlastung des Exekutivkomitees

8. Exekutivkomitee:

1. Wahl des Präsidenten
2. Wahl des Vizepräsidenten
3. Wahl des Schatzmeisters
4. Wahl des Vorsitzenden der Spielbetriebskommission
5. Wahl des Vorsitzenden der Methodikkommission
6. Wahl des Vorsitzenden der Beach Handball Kommission
7. Wahl von drei weiteren Mitgliedern

9. Technische Kommissionen

1. Wahl von vier Mitgliedern der Spielbetriebskommission
2. Wahl von vier Mitgliedern der Methodikkommission
3. Wahl von vier Mitgliedern der Beach Handball Kommission
4. Bestätigung der Vorsitzenden der Komitees zur Spielbetriebskommission

10. Rechnungsprüfer:
 1. Wahl von zwei Mitgliedern
 2. Wahl eines Ersatzmitgliedes
11. Schiedstribunal:
 1. Wahl des Präsidenten
 2. Wahl von zwei Vizepräsidenten
 3. Wahl von fünf weiteren Mitgliedern
12. Präsidium des EHF-Schiedsgerichts:
 1. Wahl des Präsidenten
 2. Wahl von zwei Vizepräsidenten
13. Nominierung zuhanden des IHF-Kongresses:
 1. EHF-Präsident als IHF-Vizepräsident aus Europa
 2. IHF-Ratsmitglied aus Europa
14. Behandlung von Anträgen
15. Erlass und Änderung von Reglementen.
Entscheidungen über Erlass und Änderung von Wettbewerbsreglementen sind dem EHF Exekutivkomitee zugewiesen. Finanzielle Regelungen sind vom Kongress zu beschliessen.
16. Vergabe von Veranstaltungen und offiziellen Wettbewerben, mit Delegationsrecht an das Exekutivkomitee
17. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung des Budgets für die nächste Periode von zwei Jahren
18. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
19. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Exekutivkomitees
20. Feststellungen und Änderungen der ECA Schiedsordnung.
21. Beschlussfassung über weitere vom Exekutivkomitee dem Kongress vorgelegte Geschäfte
22. Vergabe von Ordentlichen Kongressen

Die Tagesordnung entspricht den jeweiligen Erfordernissen.

3.1.9. Redezeit

Eine Begrenzung der Redezeit ist nicht vorgesehen. Als Ausnahmen gelten:

- Persönliche Präsentationen wie die der Kandidaten für das Exekutivkomitee (3 Minuten)
- die Präsentationen der Bewerber für die Männer- und Frauen EM (10 Minuten)
- die Präsentationen der Bewerber für die Junioren- und Jugend EM (5 Minuten)
- die Präsentation der Bewerber für den nächsten Kongress (5 Minuten)

- 3.1.10. Delegation von Zuständigkeiten
Der Kongress kann Entscheidungen und Zuständigkeiten mittels einfacher Mehrheit an das Exekutivkomitee delegieren.

3.2. DIE PRÄSIDENTENKONFERENZ

- 3.2.1. Die Präsidentenkonferenz ist ein konsultatives Organ der EHF. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Meinungsbildung und der Information.
- 3.2.2. Die Präsidentenkonferenz wird nach Bedarf vom Exekutivkomitee einberufen und findet normalerweise im Jahr zwischen den EHF Kongressen statt.
- 3.2.3. Teilnahmeberechtigt sind die Präsidenten der Mitgliedsverbände oder ein durch sie bezeichneter Stellvertreter.

3.3. DAS EXEKUTIVKOMITEE

- 3.3.1 Das Exekutivkomitee ist das vollziehende Organ der EHF. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nach Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich dem Kongress zugewiesen sind. Es kann Aufgaben an die Geschäftsstelle oder an die Spielbetriebskommission (CC), Methodikkommission (MC) oder Beach Handball Kommission (BC) delegieren und für spezielle Fragen zeitweilige Arbeitsgruppen einsetzen. Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

- 3.3.2 Das Exekutivkomitee besteht aus neun Mitgliedern:
1. Präsident
 2. Vizepräsident
 3. Schatzmeister
 4. Vorsitzender der Spielbetriebskommission
 5. Vorsitzender der Methodikkommission
 6. Vorsitzender der Beach Handball Kommission
 7. Drei weitere Mitglieder, denen spezielle Aufgaben übertragen werden

- 3.3.3 Die Mitglieder des Exekutivkomitees werden vom Kongress einzeln auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlperiode ist gleich wie bei der IHF. Kein Mitgliedsverband kann mehr als ein Mitglied des Exekutivkomitees stellen. Wer dem Rat oder einer Kommission der IHF angehört, darf mit Ausnahme der Funktionen gemäss Ziff. 3.1.8 Punkt 12, nicht gleichzeitig Mitglied des Exekutivkomitees der EHF sein.

Der Kongress kann von dieser Regelung abweichen und über die Nominierung des IHF-Vizepräsidenten Europa und des IHF-Ratsmitglieds Europa hinaus weitere Nominierungen für IHF-Funktionen beschliessen.

Übernimmt ein Mitglied des Exekutivkomitees der EHF eine Funktion in der IHF, die mit dieser Bestimmung nicht vereinbar ist, so scheidet es auf dem nächsten Ordentlichen Kongress aus dem Exekutivkomitee aus.

- 3.3.4 Die erstmalige Wahl in das Exekutivkomitee ist nur gültig, wenn ein schriftlicher Wahlvorschlag des entsprechenden Mitgliedsverbandes vorliegt. Bei der Wiederwahl sind der Mitgliedsverband und das Exekutivkomitee vorschlagsberechtigt.

Ein Mitglied des Exekutivkomitees darf in die gleiche Funktion höchstens für drei Amtsdauern gewählt werden und bei der Wahl oder der Wiederwahl das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Frist für die Meldung der Kandidaten:

Die Meldung der Kandidaten ist bis spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Kongress vorzunehmen, andernfalls ist für eine Zulassung die 2/3 Mehrheit am Kongress erforderlich.

Allgemeine Voraussetzungen für Kandidaten sind:

- Vorlage eines Lebenslaufs
- Gegebenenfalls Nachweis einer der drei EHF Sprachen
- Verpflichtung, sich im üblichen Zeitrahmen für Sitzungen und Aktivitäten zur Verfügung zu stellen;

In der schriftlichen Erstnominierung hat der Mitgliedsverband zu bestätigen, dass der Kandidat sprachlich in der Lage ist, aktiv an einer Sitzung in Englisch, Deutsch oder Französisch teilzunehmen.

Kandidaten für die Wahlen erhalten die Möglichkeit, sich dem Kongress persönlich vorzustellen und auch dem Kongress ihre ausreichenden sprachlichen Kenntnisse zu demonstrieren.

Darüber hinaus sollten die Kandidaten, soweit möglich, beim Wahlvorgang im Saal anwesend sein.

Scheidet ein Mitglied des Exekutivkomitees während der Amtsperiode aus, so erfolgt am nächsten Kongress eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode. Bis dann kann das Exekutivkomitee jemanden kommissarisch mit dieser Aufgabe betrauen.

Der Amtsantritt neu gewählter Mitglieder des Exekutivkomitees erfolgt unmittelbar nach dem Kongress.

- 3.3.5 Der Präsident vertritt die EHF nach innen und aussen und leitet die Sitzungen des Kongresses und des Exekutivkomitees. Er vertritt die EHF insbesondere vor Gericht als Kläger oder als Beklagter sowie in finanziellen Angelegenheiten. Bei seiner Verhinderung übt der Vizepräsident diese Befugnisse aus, ohne dass hierfür eine besondere Ermächtigung erforderlich ist.

Nach österreichischem Recht kann die Stellvertretung dem Generalsekretär übertragen werden.

- 3.3.6 Die Häufigkeit der Sitzungen und die Tagesordnung entsprechen den Erfordernissen.
Die Hälfte der Mitglieder des Exekutivkomitees kann schriftlich die Durchführung einer Sitzung innerhalb von zwei Monaten verlangen.

Das Exekutivkomitee kann auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen.
Das Exekutivkomitee fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 3.3.7 Die Geschäftsstelle befindet sich am Sitz der EHF. Sie wird vom Generalsekretär geleitet. Dieser wird vom Exekutivkomitee angestellt und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Exekutivkomitees teil.

4. TECHNISCHE KOMMISSIONEN

4.1. DIE SPIELBETRIEBSKOMMISSION

Die Spielbetriebskommission (CC) ist das Fachgremium der EHF für Wettbewerbe. Sie untersteht dem Exekutivkomitee, das ihre Kompetenzen festlegt, soweit diese nicht in der Satzung und den Reglementen der EHF bestimmt sind.

Die CC besteht aus einem Vorsitzenden und vier einzeln gewählten Mitgliedern sowie den drei kooptierten Vorsitzenden der CC Komitees, die an jedem ordentlichen Kongress für eine Funktionsperiode von 2 Jahren bestätigt werden.

- 4.1.1. Die direkt gewählten CC Mitglieder haben folgende Geschäftsbereiche:

1. Spielbetrieb Männer
2. Spielbetrieb Frauen
3. Schiedsrichterwesen
4. Spielbetrieb Klubs

Die Bestimmungen von Ziff. 3.3.3, 3.3.4 und 3.3.6 gelten sinngemäss für die CC und ihre direkt gewählten Mitglieder.

- 4.1.2. Die weiteren Mitglieder der CC sind

5. Vorsitzender CC Komitee Männer Klubs
6. Vorsitzender CC Komitee Frauen Klubs
7. Vorsitzender CC Komitee Nationalmannschaften

- 4.1.2.1. CC Komitee Männer Klubs

Aufgabe des Komitees ist die Mitarbeit bei der Planung, Bearbeitung und Entwicklung der Klubwettbewerbe für Männer.

Das Komitee besteht aus 5 Personen. Drei Mitglieder werden durch die Nationalen Verbände aus den Nationalen Vereinsstrukturen nominiert. Zwei dieser Mitglieder gehören jenen Nationalen Verbänden an, welche im Europaeischen Klubranking in der Saison vor dem entsprechenden Kongress jeweils die ersten beiden Ränge eingenommen haben. Das dritte Mitglied wird von den Nationalverbänden aus der Liste der nominierten Vertreter gewählt, für die jeder Nationalverband einen Kandidaten nennen kann. Zwei Mitglieder werden durch das EHF Exekutivkomitee bestimmt.

Kein Nationalverband kann mehr als ein Mitglied stellen.

Die drei durch die Nationalen Verbände genannten Mitglieder nominieren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden aus den Dreien.

4.1.2.2. CC Komitee Frauen Klubs

Aufgabe des Komitees ist die Mitarbeit bei der Planung, Bearbeitung und Entwicklung der Klubwettbewerbe für Frauen.

Für Zusammensetzung und Nominierung gelten die Bestimmungen von Ziff. 4.1.2.1. sinngemäß.

4.1.2.3. CC Komitee Nationalmannschaften

Aufgabe des Komitees ist die Mitarbeit bei der Planung, Bearbeitung und Entwicklung der Wettbewerbe für Nationalmannschaften.

Für Zusammensetzung und Nominierung gelten die Bestimmungen von Ziff. 4.1.2.1. sinngemäß.

4.2. DIE METHODIKKOMMISSION

Die Methodikkommission ist das Fachgremium der EHF für methodische Fragen. Sie untersteht dem Exekutivkomitee, das ihre Kompetenzen festlegt, soweit diese nicht in der Satzung und den Reglementen der EHF bestimmt sind.

Die MC besteht aus einem Vorsitzenden und vier einzeln gewählten Mitgliedern mit folgenden Geschäftsbereichen:

1. Trainingswesen
2. Aus- und Fortbildung
3. Jugend, Schul- und Breitensport
4. Entwicklung

Die Bestimmungen von Ziff. 3.3.3, 3.3.4 und 3.3.6 gelten sinngemäss für die MC und ihre Mitglieder.

4.3. DIE BEACH HANDBALL KOMMISSION (BC)

Die Beach Handball Kommission ist das Fachgremium der EHF für wettbewerbliche und nicht-wettbewerbliche Fragen im Beach Handball. Sie untersteht dem Exekutivkomitee, das ihre Kompetenzen festlegt, soweit diese nicht in der Satzung und den Reglementen der EHF bestimmt sind.

Die BC besteht aus einem Vorsitzenden und vier einzeln gewählten Mitgliedern mit folgenden Geschäftsfeldern:

1. Events und Wettbewerbe
2. Offiziellenwesen
3. Spieldesign and Coaching
4. Entwicklung und Promotion

Die Bestimmungen von Ziff. 3.3.3, 3.3.4. und 3.3.6 gelten sinngemäss für die BC und ihre Mitglieder

5. SCHIEDSTRIBUNAL

Alle Streitigkeiten sportlicher Natur und aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, die sich aus Anwendung des internen Rechts der EHF ergeben, sollen durch das Schiedstribunal der EHF entschieden werden.

Das EHF Schiedstribunal ist eine selbständige und unabhängige Instanz, die für die Rechtsprechung im Rahmen der Rechtsordnung der EHF und ihrer Mitgliedsverbände zuständig sind.

Alle im Bereich der Rechtsprechung/Rechtspflege tätigen Gremien und Organe sind im Rahmen dieses Aufgabenbereiches in ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei.

Das EHF Schiedstribunal verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Personen. Die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist zulässig.

Sofern das Verfahren vor dem EHF internen Instanzenzug nicht früher beendet ist, steht nach Ablauf von 6 Monaten ab Beginn des Verfahrens der Weg zum Schiedsgericht offen (siehe Punkt 9.6.).

Das Schiedstribunal (ARB) besteht aus 8 Mitgliedern

1. Präsident
2. Zwei Vizepräsidenten
3. Fünf weitere Mitglieder

Die Mitglieder des EHF Schiedstribunals dürfen kein anderes vom Kongress gewähltes Amt innerhalb der EHF ausüben.

Die Bestimmungen Ziffer 3.3.3., 3.3.4. und 3.3.6. gelten sinngemäss auch für das Schiedstribunal.

6. RECHNUNGSPRÜFER

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der EHF im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie erstatten dem Kongress schriftlich Bericht. Die Rechnungsprüfer können dem Exekutivkomitee den Beizug einer externen Revisionsfirma vorschlagen.

Kein Mitgliedsverband kann mehr als einen Rechnungsprüfer stellen. Die Rechnungsprüfer dürfen kein anderes Amt in der EHF ausüben und auch nicht aus dem Mitgliedsverband des Schatzmeisters stammen.

Die Bestimmungen von Ziff. 3.3.3, 3.3.4 und 3.3.6 gelten sinngemäss für die Rechnungsprüfer.

7. FINANZEN

- 7.1 Die offizielle EHF-Währung ist der Euro (EUR, €). Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der am Kongress anwesenden Mitglieder.
- 7.2 Die finanziellen Mittel der EHF resultieren insbesondere aus:
1. Mitgliedsbeiträgen
 2. Reglementarischen Abgaben aus EHF Veranstaltungen
 3. Vergabe von Fernseh- und Werberechten
 4. Sponsoren und Partnerschaftsverträgen
 5. Spenden
 6. Einkünften aus Publikationen, Materialverkauf und Seminargebühren
 7. Einkünften aus Kapitalvermögen
 8. Einkünften aus Vermietung
 9. Sonstigen Einkünften
- 7.3 Die finanzielle Haftung der EHF ist auf das eigene Vermögen beschränkt. Die Haftung der einzelnen Mitgliedsverbände sowie der Mitglieder des Exekutivkomitees ist ausgeschlossen.

8. TÄTIGKEITEN

- 8.1 Offizielle Wettbewerbe der EHF sind insbesondere:
1. Europameisterschaft für Nationalmannschaften
 2. Jugend-Europameisterschaft für Nationalmannschaften
 3. Junioren-Europameisterschaft für Nationalmannschaften
 4. Europa Cup für Landesmeister (Champions League) und Pokalsieger, EHF Cup und Challenge Cup
 5. Europameisterschaft für Klubmannschaften
 6. Europaqualifikationen für Weltmeisterschaften und Olympische Spiele
 7. Minihandball-Veranstaltungen
 8. Beach Handball Veranstaltungen
 9. European Masters Veranstaltungen
 10. Europäische Challenge Trophies

Alle Wettbewerbe werden für Männer und Frauen ausgeschrieben. Für jeden Wettbewerb wird ein Reglement erlassen.

Der Kongress kann weitere Wettbewerbe beschliessen.

Das Exekutivkomitee hat das Recht und die Pflicht, für Organisatoren von Veranstaltungen, die vorgeschriebene Termine nicht einhalten, Ersatzorganisatoren zu bestimmen.

- 8.2. Sonstige Tätigkeiten der EHF sind insbesondere:
1. Veranstaltung von Meetings, Working Groups und Cooperation Visits
 2. Veranstaltung von Kursen und Seminaren
 3. Publikationen in allen Medien
 4. Alle Massnahmen zur Weiterentwicklung des Handballsports
 5. Durchführung von Förderungsprojekten
 6. Vermietung von Büroräumen
 7. Aktivitäten im Rahmen des Sozialfonds, Charity Events zugunsten des Fonds inkludierend
 8. Beteiligung an Kapitalgesellschaften
- 8.3. Grenzüberschreitende Klubwettbewerbe bzw. Ligen für Erwachsene sind nur dann als satzungskonform anzusehen, wenn sie nachfolgend gelistete Voraussetzungen erfüllen:
1. Zustimmung der zuständigen Nationalen Verbände
 2. Kontrolle durch die Nationalen Verbände hinsichtlich der Wettbewerbsstruktur, organisatorischer und technischer Belange sowie des Disziplinarwesens.
 3. Vollständige Information an die Europäische Handball Föderation.

Für Turniere finden die gegenständlichen Regelungen keine Anwendung.

9. RECHTSPFLEGE

- 9.1. Das EHF Schiedstribunal übt im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches die EHF Rechtspflege unter Berücksichtigung einer einheitlichen Anwendung und Auslegung der Rechtsordnung der EHF sowie - unter Einbeziehung der für die EHF möglichen und zulässigen Änderungen und Abweichungen - der Spielregeln der IHF aus.
- 9.2. In allen EHF Turnieren entscheiden die ad hoc eingerichteten Gremien verbandsintern endgültig (z.B. Disziplinarkommission, Jury).
- 9.3. Es gilt das Rechtspflegereglement in der jeweils gültigen Fassung. Das ad hoc Gremium 2. Instanz und das Schiedstribunal entscheiden verbandsintern endgültig.
- 9.4. Das EHF-Schiedsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen der EHF und den nationalen Verbänden, den nationalen Verbänden untereinander, den nationalen Verbänden und ihren Clubs bei grenzüberschreitendem Sachverhalt, im Zusammenhang mit EHF Wettbewerben sowie bei Streitigkeiten zwischen Spielern, Spielervermittlern, EHF, Nationalverbänden oder Clubs untereinander, angerufen werden.

In anderen Streitfragen ist das EHF-Schiedsgericht zuständig, wenn dies der Wahrung der Rechtsprinzipien, der Rechtssicherheit und Rechtseinheit sowie der Klärung wesentlicher sportpolitischer Fragen dient.

- 9.5 **Zuständigkeit der Rechtspflege**
Soweit in den entsprechenden Reglementen bzw. in den nachfolgenden Erörterungen nichts anderes geregelt ist, wird die Rechtspflege in erster Instanz
- in spieltechnischen Angelegenheiten und in bilateralen Streitigkeiten zwischen den Nationalverbänden im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb durch das Schiedstribunal,
 - in administrativen Angelegenheiten durch das EHF Office und
 - in allen anderen Fällen durch das Exekutivkomitee ausgeübt.

Gegen Administrativentscheidungen ist das Rechtsmittel der Berufung an das EHF-Schiedstribunal zulässig.

- 9.6 **EHF-Schiedsgericht (ECA)**
Nach Ausschöpfung des EHF-internen Instanzenzuges kann bei sonstigem Verfall binnen 21 Tagen ab dem Tag der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung Klage an das im Sinne der §§ 577 ff ZPO (Österreichische Zivilprozessordnung) eingerichtete EHF-Schiedsgericht eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach der Schiedsordnung des EHF-Schiedsgerichtes und ersetzt ein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht.

- 9.7. **Verfahrensinitiator**

Das EHF Exekutivkomitee bestimmt für einen Zeitraum von 2 Jahren einen Verfahrensinitiator.

Zuständigkeit des Verfahrensinitiators ist es, die Balance bei allen rechtlichen Verfahren innerhalb der EHF sicherzustellen. Dies geschieht insbesondere durch das Einleiten von rechtlichen Verfahren bzw. das Initiieren der Einleitung. Zudem kommt dem Verfahrensinitiator ein Berufungsrecht gegen Entscheidungen erster Instanz zu.

10. SATZUNGSÄNDERUNG; AUFLÖSUNG

- 10.1 Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern schriftlich mit der Tagesordnung zugestellt werden und bedürfen zur Beschlussfassung einer Mehrheit von zwei Drittel der am Kongress anwesenden Mitglieder.
- 10.2 Anträge zur Auflösung der EHF und zur Sitzverlegung müssen den Mitgliedern schriftlich mit der Tagesordnung zugestellt werden und bedürfen zur Beschlussfassung einer Mehrheit von drei Viertel der am Kongress anwesenden Mitglieder (1.4 und 3.1.4).

Bei Auflösung der EHF oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes beschliesst der Kongress auch über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens der EHF, das ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. BAO im Interesse des Handballsportes in Europa einzusetzen sind.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1 Soweit Satzung und Reglemente der EHF keine andere Regelung vorsehen, gelten ergänzend die entsprechenden Bestimmungen der IHF.
- 11.2 Diese Satzung wurde am Gründungskongress am 15. November 1991 in Berlin beschlossen und zuletzt an den ausserordentlichen Kongressen am 13.10.2007 in Rom und 26.1.2008 in Lillehammer geändert.

Die vorliegende Satzung tritt am 26.4.2008 in Kraft.

STAT 13 / 13.10.2007 und 26.1.2008